

**Satzung
des Vereins mit dem Namen**

Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.

Im Text wird bei der Bezeichnung von Personen aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Gleichwohl sind selbstverständlich beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Satzung
des Vereins mit dem Namen
Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „**Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber**“
2. Sitz des Vereins ist das Herrenhaus Buchenbach, Langenburger Straße 10, 74673 Mulfingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung in der Raumschaft „Hohenlohe-Tauber“ mit den Städten und Gemeinden bzw. Orten
Dörzbach, Ingelfingen, Krautheim, Kupferzell, Mulfingen, Schöntal und Waldenburg aus dem Hohenlohekreis,
Assamstadt, Boxberg, Creglingen, Igersheim, Niederstetten und Weikersheim sowie Markelsheim (Stadt Bad Mergentheim) aus dem Main-Tauber-Kreis und
Blaufelden, Braunsbach, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Untermünkheim, Wallhausen und Wolpertshausen sowie Obersteinach (Ilshofen) und Ruppertshofen (Ilshofen) aus dem Landkreis Schwäbisch Hall
u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“¹ als so genannte Lokale Aktionsgruppe (LAG). Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.

¹ Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

2. Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürger der Raumschaft im Sinne einer Regionalen Wertschöpfungspartnerschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in dem in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet haben und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. In begründeten Fällen können auch natürliche und juristische Personen Mitglieder werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Handeln in die Region hinein wirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a. bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b. bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.
3. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller den Beirat anrufen.
4. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
4. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstands.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

Der Vorstand und der Beirat bilden den Wahlausschuss (§12).

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Im Vorstand dürfen weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als neunundvierzig Prozent der Stimmrechte vertreten sein.

Wiederwahl ist zulässig. Mindestens vierzig Prozent der Vorstandsmitglieder müssen weiblich sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a. Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b. Tod;
 - c. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
5. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Vereinssatzung.
2. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen und des Auswahlausschusses;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d. Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 20 Absatz 3,
 - f. Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
5. Für die vorgenannten Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.

6. Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Beirats erforderlich. Die Maßnahmen werden durch Beschluss des Beirats bestimmt.
7. Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären. Die Mitglieder des Beirats werden darüber in Kenntnis gesetzt.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen einer Gesamtvertretung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Beirat, Fachausschüsse

1. Der Beirat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern.
2. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln und mit einer Stellvertretung zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen nicht die Mehrheit stellen, mindestens vierzig Prozent der Beiratsmitglieder müssen weiblich sein. Ein Beiratsmitglied entstammt dem Jugendbeirat (nach § 11 Abs. 13).

3. Das Amt eines Beiratsmitglieds endet durch
 - a. Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
 - b. Tod;
 - c. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu überwachen und in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er beschließt über die in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten, insbesondere
 - a. die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - b. die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 6;
 - c. die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.

6. Der Beirat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

7. Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden Dies ist im Rahmen einer Sitzung des Auswahlausschusses möglich. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Berufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf Verlangen des Beirats verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend.

9. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Beirats, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder die Sitzungsleitung.
10. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Beiratssitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
12. Die Mitglieder des Beirats haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
13. Ergänzend kann ein eigener Jugendbeirat als Fachbeirat eingerichtet werden. Ein Mitglied des Jugendbeirats ist kraft Amtes Mitglied des Beirats

§ 12 Auswahlausschuss

1. Gibt der Verein Voten zur Förderfähigkeit von Projekten i.R. des Vereinszwecks oder vergibt selbst solche Förderungen, wird die Entscheidung durch den Auswahlausschuss getroffen.
2. Der Auswahlausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Für dessen innere Ordnung gilt § 11 entsprechend. Abweichend von § 11 Abs. 10 dürfen bei der Auswahlentscheidung weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als neunundvierzig Prozent der Stimmrechte vertreten sein. Mindestens vierzig Prozent der Mitglieder des Auswahlausschusses müssen Frauen sein.
3. Der Vorstand erarbeitet Kriterien für die Auswahlentscheidung.
4. Der Auswahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die satzungsergänzende Festlegungen trifft.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4);
 - b. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz 2);

- c. die Errichtung des Beirats, von Fachbeiräten und Arbeitsgruppen sowie des Jugendbeirats;
 - d. Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen;
 - e. die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
 - f. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - g. die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und ggf. Beirat;
 - h. Satzungsänderungen (§ 16 Absatz 4 lit. a);
 - i. die Auflösung des Vereins (§ 16 Absatz 4 lit. b).
2. Daneben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur fachlichen Diskussion von Einzelaspekten des Regionalentwicklungsprozesses Fachbeiräte oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Zuständigkeitsbereich, Zusammensetzung und innere Ordnung der Fachbeiräte sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Zur Wahrung der Transparenz und Kommunikation zwischen den Gremien soll jeweils mindestens ein Beiratsmitglied jedem Fachbeirat bzw. Arbeitsgruppe angehören.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 15 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Beschlussfassung kann ein Mitglied Stimmrechtsvollmacht erteilen. Dies kann rechtsgeschäftliche und organschaftliche Vertretung einschließen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform.

§ 17 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
3. Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
4. Die Jahresrechnung ist von dem nach § 13 lit. e bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat dem Beirat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Beirat hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfers der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 22 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Regionalentwicklungsvereins Hohenlohe-Tauber.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. März 2015 errichtet.

Ergänzung mit Nachtrag vom 17.11.2015 und 08.12.2016.